

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3902/90 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1990****zur Festsetzung des Betrages der Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1991**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3796/81 darf die Höhe der Lagerprämie die technischen
und finanziellen Kosten der Maßnahmen nicht über-
steigen, die für die Haltbarmachung und Lagerung der
betreffenden Erzeugnisse unerlässlich sind.

Die Prämie sollte in ihrer Höhe den Erzeugerorganisa-
tionen einen Anreiz bieten, die Lagerbeihilferegulierung
insbesondere den zugehörigen Verkaufspreis anzuwenden,
um den Markt für diese Erzeugnisse zu stabilisieren.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 314/86 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2201/89 ⁽⁴⁾, wird die Höhe der Prämie
aufgrund der in der Gemeinschaft im vorangegangenen

Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finan-
ziellen Kosten der betreffenden Maßnahmen unter
Ausnahme der höchsten Kosten festgesetzt.

Aufgrund der Daten über die in der Gemeinschaft festge-
stellten technischen und finanziellen Kosten der betref-
fenden Maßnahmen ist es angezeigt, für das Fischwirt-
schaftsjahr 1991 die Höhe der Prämie wie im Anhang
aufgeführt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr 1991 wird der Betrag der
Lagerprämie für Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*) und
Taschenkrebse (*Cancer pagurus*) entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 209 vom 21. 7. 1989, S. 30.

ANHANG

Betrag der Prämie

Maßnahmen zur Haltbarmachung und Lagerung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 314/86	In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 314/86 aufgeführte Erzeugnisse	Betrag der Prämie für die in Spalte 2 aufgeführten Erzeugnisse (in ECU/t)	
		1	2
		1. Monat	je weiteren Monat ⁽¹⁾
I. Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	210	21
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	126	31
II. Abhacken des Kopfes, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	105	21
III. Kochen, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	220	21
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	84	15
IV. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	126	

(¹) Der Betrag bezieht sich auf das Nettogewicht der eingelagerten Erzeugnisse im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 314/86.